#### Bibliotheks-Gebührenordnung (BGebO) der Kunstakademie Münster

vom 26.01.2010

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), des § 14 der Grundordnung der Kunstakademie Münster vom 08.07.2008 (AMBI. Nr. 02/2008) sowie des § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der dritten Änderungsordnung vom 14.12.2009 (GV.NRW. 2010, S. 13) hat die Kunstakademie Münster folgende Ordnung erlassen:

### § 1 Grundsatz

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Besondere Leistungen der Bibliothek sowie die Überschreitung der Leihfristen sind kostenpflichtig.

# § 2 Benutzungsausweis

- (1) Für die Ausstellung eines Benutzungsausweises wird eine jährliche Gebühr von 20,00 € erhoben.
- (2) Mitglieder und Angehörige der Kunstakademie Münster sowie der anderen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen erhalten den Benutzungsausweis kostenlos.
- (3) Die Bibliotheksleitung kann andere Benutzergruppen von der Gebührenpflicht für den Benutzungsausweis befreien.
- (4) Für die Ersatzausstellung eines verlorenen oder beschädigten Benutzungsausweises durch die Bibliothek sowie für die Zweitausstellung eines Benutzungsausweises wird ebenfalls eine Gebühr von 10 € erhoben.

### § 3 Leihfristüberschreitung

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr erhoben. Diese wird mit Überschreitung der Leihfrist fällig und beträgt je Medieneinheit

bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 10 Kalendertagen: 2,00 €
bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 20 Kalendertagen: 5,00 €
bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 30 Kalendertagen: 10,00 €
bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 40 Kalendertagen: 20,00 €

(2) Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums beträgt die Gebühr je entliehener Medieneinheit und Kalendertag 2,00 €.

- (3) Wird die Leihfrist um mehr als 40 Kalendertage oder bei einer Kurzausleihe um mehr als 10 Kalendertage überschritten, kann die Bibliothek eine kostenpflichtige Ersatzbeschaffung vornehmen. Zuzüglich wird eine Verwaltungsgebühr von 25,00 € erhoben.
- (4) Die Absätze 1 3 gelten entsprechend für andere Gegenstände und Einrichtungen der Bibliothek, die befristet zur Verfügung gestellt werden.

# § 4 Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe

- (1) Bei Verlust, Beschädigung oder Nichtrückgabe von Medien oder Teilen von Medien wird neben dem Schadensersatz eine Verwaltungsgebühr von 25,00 € erhoben.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für andere Gegenstände und Einrichtungen der Bibliothek, die befristet zur Verfügung gestellt werden.

### § 5 Fernleihe

Für die Bestellung von Medien im Wege der Fernleihe wird eine Auslagenpauschale erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung) und den sie ergänzenden Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

### § 6 Schriftliche Auskünfte

Für schriftliche bibliografische Auskünfte und (Literatur-)Recherchen größeren Umfangs und Schwierigkeitsgrades werden je angefangene Viertelstunde der aufgewendeten Arbeitszeit 13,00 € erhoben.

# § 7 Weitere Dienstleistungen

Gebühren für besondere Dienstleistungen gemäß § 26 Absatz 4 KunstHG NRW werden durch die Bibliotheksleitung festgelegt und in geeigneter Form, z.B. durch Aushang, bekannt gegeben.

### § 8 Auslagen

Auslagen der Bibliothek, die z.B. durch die Nutzung externer Datenbanken oder durch Wertversicherungen bei der Fernleihe entstehen, sind zu erstatten.

#### § 9

### Zahlungsverzug

Werden fällige Gebühren nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt, werden Sie nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen beigetrieben.

### § 10

### Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Auslagen

Entstandene Gebühren und Auslagen können auf Antrag ausnahmsweise gestundet, ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde. Die Entscheidung hierüber trifft die Bibliotheksleitung.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 26.01.2010.

Münster, 26.01.2010

M. 106 M

Rektor